

Allgemeinverfügung

des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat –

zur Regelung des Besuchs von Schulen am 08./09.04 2021 mit dem Ziel der Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.04.2021 (GVOBl. M-V S. 300) und in Verbindung §§ 9, 7e der Zweiten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (2. Schul-Corona-Verordnung – 2. SchulCoronaVO M-V) vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung vom 31. März 2021 (GVOBl. M-V S 299) mit folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am 08. und 09.04.2021 ist der Besuch von im Landkreis Ludwigslust-Parchim gelegenen Schulen für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.
2. Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Ziffer 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.
3. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Ziffer 1 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.
4. Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Ziffer 3 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

5. Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Ziffer 1 ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpflcht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Es wird auf die Vorschrift der §§ 73, 75 IfSG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 28, 30 Absatz 1 IfSG eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen.

Begründung:

Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V, § 9 2. SchulCoronaVO M-V.

Die Regelung der Allgemeinverfügung ist erforderlich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 16, § 33 Nr. 3 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Schließung von Schulen sein.

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen ist die Anordnung der Schulschließung im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim geboten.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, www.bit.ly/2UGSnkB ; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis Ludwigslust-Parchim an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Der Bundestag hat mittels Beschluss vom 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG festgestellt.

Eine neue Dimension erhält die Corona-Pandemie dadurch, dass inzwischen auch in Deutschland Fälle der in Großbritannien und Südafrika entdeckten Virus-Mutationen aufgetreten sind. Diese erweisen sich als deutlich ansteckender als die bisherigen Virus-Varianten. Entsprechend dramatisch ist die Infektionsdynamik. Eine ungebremste Entwicklung gilt es in Deutschland unbedingt zu vermeiden.

Seit Oktober 2020 ist nach kurzzeitiger Beruhigung erneut ein erheblicher Anstieg der Zahl der bestätigten COVID-19-Fälle zu verzeichnen. Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit, im Land Mecklenburg-Vorpommern und auch im Landkreis Ludwigslust-Parchim eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die umzusetzende Maßnahme ist nach fachlicher Risikobewertung zur Eindämmung der Verbreitung geeignet, in diesem Stadium noch erfolgversprechend zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur

Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Ludwigslust-Parchim über einen absehbaren Zeitraum hinaus. Aktuell ist davon auszugehen, dass sich die Situation bezogen auf die Neuinfektionen im Landkreis verschärft. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim sind in den vergangenen Tagen wiederholt sehr zahlreiche Neuinfektionen registriert worden. Der Inzidenzwert für den Landkreis Ludwigslust-Parchim liegt seit Tagen oberhalb von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je 7 Tage. Die an den Osterfeiertagen verzeichneten Inzidenzwerte sind nicht repräsentativ, da Testungen nur beschränkt erfolgten. Aktuell betroffen sind 4 Kindereinrichtungen; in 2 Einrichtungen mussten mit Allgemeinverfügung umfangreiche Quarantänemaßnahmen verfügt werden. Die Zahl der Erkrankten betrug am 29.03.2021 = 761 Personen und stieg zum 04.04.2021 auf 867 Personen. Die Anzahl der Infektionen mit Virus-Mutationen stieg im gleichen Zeitraum um 198 Fälle. Dies belegt, dass das Coronavirus auch im Landkreis Ludwigslust-Parchim sehr aktiv ist. Die Pandemie zeigt eine bisher ungesehene Dynamik in der Bundesrepublik, im Land Mecklenburg-Vorpommern, und auch im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Ohne Eindämmung des Infektionsgeschehens droht eine sich exponentiell steigende Verbreitung des Virus in der Bevölkerung.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Ludwigslust-Parchim wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte. Es ist erkennbar, dass das Virus SARS-CoV-2 in der Fläche des Landkreises Verbreitung finden konnte. Durch Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 22.03.2021 wurde festgestellt, dass das Infektionsgeschehen diffus und nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt ist. Auf die Allgemeinverfügung und die zugehörige Begründung wird verwiesen.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos steht die vorübergehende Anordnung einer Schulschließung in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen.

Im Hinblick auf die Inzidenzwerte vom 25./26.03.2021 wäre nach der 2. SchulCoronaVO M-V a.F. die Schließung der Schulen nach § 7e der Regelung eingetreten. Nach den Regelungen der 2. Änderung der 2. SchulCoronaVO M-V wird die Schließung der Schulen ab 12.04.2021 durch die Verordnung angeordnet. Lediglich durch die Übergangsregelung gem. § 7a Abs. 11 2. Änderung der 2. SchulCoronaVO M-V, wonach am 08./09.04.2021 der Schulbetrieb in der Unterrichtsform durchgeführt wird, wie er am 26.03.2021 durchgeführt wurde, wäre für die 2 betroffenen Schultage keine Schließung zu verzeichnen. Dieses Ergebnis würde dem Infektionsgeschehen nicht gerecht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, 06.04.2021

Stefan Sternberg
Landrat